

Die Erlaubnis gilt nur innerhalb des Bundesstaates, für den sie erteilt ist; für Ankündigungen in Zeitungen oder Zeitschriften genügt es, wenn die Veranstaltung von der zuständigen Stelle des Ortes erlaubt ist, an dem die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.

§ 2. Vorstehende Vorschriften finden keine Anwendung auf Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits öffentlich angekündigt sind und innerhalb vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung stattfinden.

Für bereits begonnene Sammlungen und Vertriebe ist die Erlaubnis binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung beizubringen, widrigenfalls sie eingestellt werden müssen.

§ 3. Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer ohne die erforderliche Erlaubnis eine Unternehmung der in § 1 bezeichneten Art veranstaltet;
2. wer als Angestellter oder Beauftragter an einer nicht erlaubten Veranstaltung der in § 1 bezeichneten Art mitwirkt;
3. wer als Veranstalter oder als Angestellter oder Beauftragter die erwirkte Erlaubnis überschreitet oder den in der Erlaubnis festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt;
4. wer eine Veranstaltung der in § 1 bezeichneten Art öffentlich ankündigt, bevor die erforderliche Erlaubnis erteilt ist.

Der Ertrag aus nicht erlaubten Veranstaltungen (§ 1) kann ganz oder teilweise für dem Staate verfallen erklärt werden; der für verfallen erklärte Betrag ist nach den Bestimmungen der Landeszentralbehörde für Kriegswohlfahrtszwecke zu verwenden.

§ 4. Wird eine der in § 3 mit Strafe bedrohten Handlungen durch die Presse begangen, so können die in § 21 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 65) bezeichneten Personen nur verantwortlich gemacht werden, wenn sie selbst Veranstalter sind.

§ 5. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 6. Die Verordnung tritt am 1. August 1915 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Anmerkung: Die Preussische Ausführungsanweisung vom 22. Juli 1915 besagt u. a.: Zuständig zur Erteilung der Erlaubnis für öffentliche Sammlungen und den Vertrieb von Gegenständen ist der Regierungspräsident, wenn sie über den Umfang einer Provinz sich erstrecken, der Oberpräsident, darüber hinaus der ständige Staatskommissar Geheimer Oberregierungsrat Schneider im Ministerium des Innern; in letzterem Falle geht der Antrag an den Regierungspräsidenten. Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung sind von der Ortspolizeibehörde zu genehmigen, Wandervorführungen innerhalb eines Regierungsbezirks vom Regierungspräsidenten, darüber hinaus vom Oberpräsidenten jeder Provinz, in der die Veranstaltungen stattfinden. Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt, eine stempelpflichtige Ausfertigung aber nur auf ausdrückliches Verlangen ausgestellt. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die zur Beurteilung des Unternehmens notwendig sind, so der Plan, die Form der Ankündigung, der Zweck, die Art der Verwendung der Mittel, die Stelle, die darüber bestimmt, Vorausschlag, Art der Sammlung, des Vertriebs oder der Veranstaltung, etwaige Verträge usw. Bestehen für den Zweck schon größere Organisationen, so ist dahin zu wirken, daß eine Verständigung mit der Organisation getroffen wird. In der Regel soll dem Kriegswohlfahrtszweck der Reingewinn, mindestens 20 v. H. der Bruttoeinnahme, zugeführt werden, von Postkarten zu 5 Pf. mindestens 1 Pf., von 6 bis 10 Pf. mindestens 2 Pf. Preis und Anteil müssen auf den Karten usw. vermerkt sein. Politische oder konfessionelle Rücksichten sollen bei der Genehmigung ausschneiden.

soziales Museum Frankfurt a. M.
Bibl. M 43

Kriegs-Verordnungen zur Sicherung der Volksernährung aus der Ernte 1915

(Nachtrag zur 6. Auflage der „Kriegs-Gesetze und -Verordnungen 1914/15“)

Inhalt: 1. Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 S. 1, — 2. über das Ausmahlen von Brotgetreide S. 12, — 3. über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot S. 13, — 4. über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 S. 15, — 5. über die Regelung des Verkehrs mit Hafer S. 20, — 6. über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln S. 24, — 7. über zuckerhaltige Futtermittel S. 26, — 8. über die Höchstpreise für Brotgetreide S. 28, — 9. über die Höchstpreise für Gerste S. 29, — 10. über die Höchstpreise für Hafer S. 30, — 11. gegen übermäßige Preissteigerung S. 30, — 12. über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege S. 31.

1. Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915

Vom 28. Juni und 23. Juli 1915

I. Beschlagnahme

§ 1. Das im Reiche angebaute Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Erner und Einforn, allein oder mit andern Getreide außer Hafer gemengt, wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk es gewachsen ist.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm und das aus beschlagnahmtem Brotgetreide ermahlene Mehl (einschließlich Dunst). Mit dem Ausdreschen wird das Stroh, mit dem Ausmahlen die Kleie von der Beschlagnahme frei; für die Kleie gelten die §§ 42 bis 46.

§ 2. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich aus den §§ 3 bis 6, 21, 22 nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3. Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen; er ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszudreschen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können über Zeit und Art des Ausdreschens Bestimmungen erlassen.

§ 4. Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

Das gleiche gilt, wenn der Besitzer das Brotgetreide nicht binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist ausdrescht.

§ 5. Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenzen eines Kommunalverbandes hinaus, so darf das beschlagnahmte Brotgetreide innerhalb dieses Betriebs von einem Kommunalverband in den andern gebracht werden. Mit der Ankunft des Brotgetreides in dem Bezirk des andern Kommunalverbandes tritt dieser

hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer hat die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Getreidearten und ihrer Mengen beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 6. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten

- a) zur Ernährung der Selbstverfoger auf den Kopf und Monat neun Kilogramm Brotgetreide verwenden; dabei entsprechen einem Kilogramm Brotgetreide achthundert Gramm Mehl. Als Selbstverfoger gelten, vorbehaltlich einer andern Bestimmung nach § 49 d, der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs, die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Menteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben;
- b) das zur Herbst- und zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut verwenden;
- c) selbstgezogenes Saatgetreide für Saatzwecke veräußern. Als Saatgetreide im Sinne dieser Verordnung gilt nur Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben. Die veräußerten Mengen sind von dem Veräußerer dem Kommunalverbande binnen drei Tagen anzuzeigen.

Die Reichsgetreidestelle (§ 10) hat unter Berücksichtigung der Vorratsermittlung vom Herbst 1915 zu bestimmen, ob die Säcke von neun Kilogramm Brotgetreide und achthundert Gramm Mehl beizubehalten oder welche Säcke an ihre Stelle zu setzen sind.

Sie kann ferner bestimmen, welche Mengen Saatgut auf das Hektar verwendet werden dürfen; in diesem Falle sind die Landeszentralbehörden ermächtigt, die Saatgutmengen bei dringendem wirtschaftlichen Bedürfnis für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis zu einer von der Reichsgetreidestelle zu bestimmenden Grenze zu erhöhen.

§ 7. Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerb durch die Reichsgetreidestelle oder den Kommunalverband, für den die Vorräte beschlagnahmt sind, mit der Enteignung, einer nach § 6 zugelassenen oder einer von dem Kommunalverband genehmigten Verwendung oder Veräußerung, durch eine solche Veräußerung jedoch erst dann, wenn infolge davon das Brotgetreide aus dem Bezirk des Kommunalverbandes entfernt wird.

§ 8. Über Streitigkeiten, die aus der Anwendung der §§ 1 bis 7 sich ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

- 1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirk des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet oder verbraucht;
- 2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
- 3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt;
- 4. wer als Saatgetreide erworbenes Brotgetreide ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu andern Zwecken verwendet;
- 5. wer eine ihm nach § 5, 6 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

II. Reichsgetreidestelle

§ 10. Es wird eine Reichsgetreidestelle mit einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung gebildet. Die Aufsicht führt der Reichskanzler.

§ 11. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde und besteht aus einem Direktorium und einem Kuratorium.

Das Direktorium besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Der Reichskanzler ernannt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder, und zwar unter den ständigen Mitgliedern einen Landwirt.

Das Kuratorium besteht aus sechzehn Bevollmächtigten zum Bundesrat, und zwar außer dem Vorsitzenden des Direktoriums als Vorsitzendem aus vier Königlich Preussischen, zwei Königlich Bayerischen, einem Königlich Sächsischen, einem Königlich Württembergischen, einem Großherzoglich Badischen, einem Großherzoglich Hessischen, einem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, einem Großherzoglich Sächsischen, einem Herzoglich Anhaltischen, einem Hanseatischen und einem Elsaß-Lothringischen Bevollmächtigten. Außerdem gehören ihm je ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelstags und des Deutschen Städtetags, ferner je zwei Vertreter der Landwirtschaft, von Handel und Industrie und der Verbraucher an; der Reichskanzler ernannt diese Vertreter und den Stellvertreter des Vorsitzenden.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 12. Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Gesellschaft erhält einen Aufsichtsrat; er besteht aus dem Vorsitzenden des Direktoriums der Verwaltungsabteilung als Vorsitzendem und vierundzwanzig ordentlichen Mitgliedern, von denen sieben auf Reich und Bundesstaaten, sieben auf die Landwirtschaft, drei auf die großgewerblichen Unternehmungen und sieben auf die Städte entfallen. Die sieben Vertreter der Städte und die drei Vertreter der großen gewerblichen Unternehmungen werden von den entsprechenden Gruppen der Gesellschafter bezeichnet. Die übrigen Mitglieder ernannt der Reichskanzler.

Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer, darunter einen Landwirt; die Bestellung bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers.

§ 13. Die Reichsgetreidestelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kommunalverbände für die Verteilung und zweckmäßige Verwendung der vorhandenen Vorräte zunächst für die Zeit bis zum 15. August 1916 zu sorgen. Dabei hat die Verwaltungsabteilung die Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der statistischen Aufgaben zu erledigen, die Geschäftsabteilung nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung (§ 14) die ihr obliegenden geschäftlichen Aufgaben durchzuführen.

§ 14. Das Direktorium der Verwaltungsabteilung hat mit Zustimmung des Kuratoriums insbesondere festzusetzen:

- a) welche Mehlmenge täglich auf den Kopf der Zivilbevölkerung verbraucht werden darf;
- b) welche Mengen die Selbstverfoger (§ 6 Abs. 1 a) verwenden dürfen;
- c) welche Rücklage anzufammeln ist;
- d) ob, in welchem Umfang und in welcher Art Betrieben, die Brotgetreide oder Mehl verarbeiten, mit Ausnahme von Mühlen, Bäckereien und Konditoreien (§ 47) Brotgetreide oder Mehl zu liefern ist;
- e) wieviel Brotgetreide oder Mehl jedem Kommunalverband für seine Zivilbevölkerung einschließlich der Selbstverfoger, sowie an Saatgut für die Herbst- und Frühjahrsbestellung zufließt (Bedarfsanteil); der Bedarfsanteil kann auch vorläufig festgesetzt werden;
- f) wieviel Brotgetreide aus den einzelnen Kommunalverbänden abzuliefern ist und innerhalb welcher Fristen; die abzuliefernde Menge kann auch vorläufig festgesetzt werden;
- g) in welcher Höchstmenge und unter welchen Voraussetzungen von den Kommunalverbänden Hinterfortn zur Verfütterung freigegeben werden darf;
- h) bis zu welchem Mindestsatz die Brotgetreidearten auszumahlen sind.

Kommt zwischen Direktorium und Kuratorium eine Übereinstimmung nicht zustande, so entscheidet der Bundesrat.

Das Direktorium kann Bestimmungen über die Aufbewahrung der Vorräte erlassen.

§ 15. Die Geschäftsabteilung hat alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen; sie hat insbesondere

- a) für die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung und Unterbringung des aus den Kommunalverbänden abzuliefernden Brotgetreides zu sorgen;
- b) das von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung beanspruchte Brotgetreide und Mehl durch Vermittlung der Zentralstellen zur Beschaffung der Verpflegung rechtzeitig zu liefern;
- c) den Kommunalverbänden das erforderliche Mehl rechtzeitig zu liefern;
- d) für die ordnungsmäßige Verwaltung ihrer Bestände zu sorgen;
- e) den Betrieben (§ 14 Abs. 1 d) die festgesetzten Brotgetreide- oder Mehlmengen zu liefern.

§ 16. Die Kommunalverbände haben unbeschadet des § 50 Abs. 1 und des § 59 Abs. 2 auf Erfordern der Reichsgetreidestelle Auskunft zu geben und ihren Anweisungen Folge zu leisten.

III. Bewirtschaftung des Brotgetreides

§ 17. Die Kommunalverbände haben auf Grund der Ernteflächenerhebung nach der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 331) und der Ermittlungen der Ernte nach den Schätzungen durch Sachverständige bis zum 1. August 1915 der Reichsgetreidestelle anzugeben, wie groß die Ernteerträge ihres Bezirks nach den einzelnen Getreidearten zu schätzen sind. Sie haben ferner die Zahl der Selbstversorger (§ 6 Abs. 1 a) und der versorgungsberechtigten Bevölkerung mitzuteilen, sowie anzugeben, welche Mengen als Saatgetreide in Betrieben der im § 6 Abs. 1 c bezeichneten Art gezogen sind und voraussichtlich an Empfänger außerhalb des Kommunalverbandes geliefert werden.

§ 18. Jeder Kommunalverband hat unbeschadet des ihm nach § 20 Abs. 1 Satz 2 zustehenden Rechtes dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Der Gemeindevorstand hat dafür zu sorgen, daß das Saatgut (§ 6 Abs. 1 b, Abs. 3) aufbewahrt und zur Bestellung wirklich verwendet wird.

§ 19. Aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes darf Brotgetreide, das ihm gehört oder für ihn beschlagnahmt ist, vorbehaltlich der §§ 5, 27 Abs. 2 nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn es an die Reichsgetreidestelle oder zu Saatzwecken (Saatgetreide, Saatgut) geliefert werden soll.

Der Kommunalverband darf Brotgetreide oder Mehl an die nach § 14 Abs. 1 d bezeichneten Betriebe nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle liefern. Er darf die Verfütterung von Hintertorn nur gemäß den Festsetzungen der Reichsgetreidestelle (§ 14 Abs. 1 g) zulassen.

§ 20. Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Mengen innerhalb der bestimmten Fristen (§ 14 Abs. 1 f) ihr zur Verfügung gestellt werden. Er kann verlangen, daß sie größere Mengen und früher abnimmt; das Verlangen muß ihr spätestens zwei Wochen vor dem beantragten Abnahmetermine zugehen.

Auf die festgesetzten Mengen ist anzurechnen, was aus dem Bezirk des Kommunalverbandes an die Reichsgetreidestelle geliefert worden ist. Saatgut, das in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes geliefert worden ist, wird angerechnet, wenn die Reichsgetreidestelle der Lieferung zustimmt.

§ 21. Der Kommunalverband kann die festgesetzten Brotgetreidemengen (§ 14 Abs. 1 f) auf eigene Rechnung erwerben und als Verkäufer an die Reichsgetreidestelle nach deren Geschäftsbedingungen liefern.

Macht er hiervon keinen Gebrauch, so bestellt die Reichsgetreidestelle für seinen Bezirk auf seinen Vorschlag einen oder mehrere Kommissionäre, durch die der Ankauf erfolgt. Der Kommunalverband kann verlangen, daß er selbst oder die von ihm bezeichneten Personen als Kommissionäre bestellt werden.

§ 22. Liefert ein Kommunalverband die festgesetzten Mengen (§ 14 Abs. 1 f) innerhalb der bestimmten Frist nicht oder nicht vollständig ab, so kann die Reichsgetreidestelle die fehlende Menge in seinem Bezirk unmittelbar erwerben. Für diesen Fall gilt § 21 Abs. 2 nicht.

§ 23. Bei Beschaffung der Brotgetreidemengen (§ 14 Abs. 1 e, f) ist der im Kommunalverband anfassige Handel möglichst zu berücksichtigen.

§ 24. Ergibt sich in einem Kommunalverband nach Ablieferung der festgesetzten Mengen (§ 14 Abs. 1 f) ein Überschuß an Brotgetreide und Mehl über seinen Bedarfsanteil, so hat er den Überschuß der Reichsgetreidestelle anzumelden und nach ihrer Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Die Vorschriften der §§ 21, 22 finden Anwendung.

§ 25. Jeder Kommunalverband hat auf Erfordern der Reichsgetreidestelle nach einem von dieser festgestellten Vordruck anzuzeigen, wieviel Brotgetreide und Mehl im letzten Monat in sein Eigentum übergegangen und aus seinem Bezirk herausgegangen ist, sowie welche außergewöhnlichen Veränderungen an den Vorräten seines Bezirks eingetreten sind.

§ 26. Jeder Kommunalverband hat der Landeszentralbehörde bis zum 15. Juli 1915 zu erklären, ob er mit dem für ihn beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe eines Bedarfsanteils (§ 14 Abs. 1 e) selbst wirtschaften will. Die Landeszentralbehörde hat ihm die Selbstwirtschaft zu gestatten, wenn er nachweist, daß er zu ihrer Durchführung, insbesondere zur geeigneten Finanzierung und zur Lagerung der Vorräte in der Lage ist, und daß er den Vorschriften des § 48 genügt. Die Landeszentralbehörde hat der Reichsgetreidestelle bis zum 1. August 1915 die Kommunalverbände mitzuteilen, welche sie als Selbstwirtschaftler erkannt hat.

Die Reichsgetreidestelle hat den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden auf Verlangen bei der Lagerung der Vorräte soweit wie möglich behilflich zu sein; sie kann sie bei der Finanzierung in geeigneten Fällen unterstützen.

Stellt sich nachträglich heraus, daß ein Kommunalverband den Verpflichtungen der Selbstwirtschaft nicht genügt, so kann ihm die Landeszentralbehörde das Recht der Selbstwirtschaft entziehen. Sie hat dies der Reichsgetreidestelle mitzuteilen.

§ 27. Jeder selbstwirtschaftende Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß das zur Versorgung seiner Bevölkerung erforderliche Brotgetreide und Mehl rechtzeitig zur Verfügung steht.

Brotgetreide, das ihm gehört, oder für ihn beschlagnahmt ist, darf außer in den Fällen des § 19 Abs. 1 vorübergehend auch zum Zwecke des Ausmahls oder der Trocknung aus seinem Bezirk entfernt werden; bei beschlagnahmtem Brotgetreide bedarf es hierzu der Zustimmung des Kommunalverbandes (§ 2).

§ 28. Den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden ist bei Festsetzung der abzuliefernden Brotgetreidemengen (§ 14 Abs. 1 f) der Bedarfsanteil freizulassen.

In Fällen dringenden Bedürfnisses kann die Reichsgetreidestelle die Lieferung von Brotgetreide vorübergehend auch aus dem Bedarfsanteil verlangen. Sie hat diese Mengen dem Kommunalverband sobald wie möglich in Brotgetreide zurückzuliefern.

§ 29. Die Reichsgetreidestelle hat einem selbstwirtschaftenden Kommunalverband auf Verlangen in Fällen dringenden Bedürfnisses:

- a) vorübergehend Mehl zu liefern; die entsprechenden Mengen sind so bald wie möglich zurückzuliefern;

- b) gegen Lieferung von Roggen Weizen oder umgekehrt zu liefern;
- c) durch Abnahme feuchten Brotgetreides oder Trocknung gegen angemessenes Entgelt behilflich zu sein.

§ 30. Kommunalverbände, die nicht selbst wirtschaften, haben ihren Bedarf an Mehl rechtzeitig bei der Reichsgetreidestelle anzufordern.

§ 31. Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten kann auf Antrag durch Anordnung der zuständigen Behörde der im Antrag bezeichneten Person übertragen werden. Der Antrag wird von dem Kommunalverband, für den beschlagnahmt ist, in den Fällen des § 21 Abs. 2 § 22 von der Reichsgetreidestelle gestellt.

§ 32. Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Enteignung festzustellen, welche Vorräte sie nach dem Maßstab des § 6 für die Zeit bis zum 15. August 1916 zur Ernährung und als Saatgut nötig haben.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist ferner das in ihrem Betrieb gewachsene Saatgetreide festzustellen, wenn sie sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben.

Diese Vorräte sind auszufordern und von der Enteignung auszunehmen; sie werden mit der Ausföderung von der Beschlagnahme frei.

§ 33. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirks oder eines Teiles des Bezirks gerichtet werden; im erstern Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letztern Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 34. Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen.

Bei Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Übernahmepreis unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höhern Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Bei Gegenständen, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt an Stelle des Höchstpreises ein Preis, der unter Berücksichtigung der tatsächlich gemachten Aufwendungen und, soweit dies nicht möglich ist, durch Schätzung zu ermitteln ist.

§ 35. Der Besitzer hat die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höhern Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 36. Über Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren und aus der Verwahrungspflicht (§ 35) ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung (§ 14 Abs. 1 f, § 20 bis 22, § 24) zwischen der Reichsgetreidestelle und einem Kommunalverband ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht. Das Nähere hierüber bestimmt der Reichskanzler.

§ 37. Wer das ihm als Saatgut belassene Brotgetreide (§ 32 Abs. 1) oder das ihm belassene Saatgetreide (§ 32 Abs. 2) ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu andern Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 35, Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

IV. Ausmahlen und Mehilverkehr

§ 38. Die Mühlen haben das Brotgetreide zu mahlen, das die Reichsgetreidestelle oder der Kommunalverband, in dessen Bezirke sie liegen, ihnen zuweist. Sie haben das ihnen zugewiesene Brotgetreide und das daraus gemahlene Mehl zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Weigert sich eine Mühle, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Ar-

beiten auf deren Kosten mit den Mitteln des Mühlenbetriebs durch einen Dritten vornehmen lassen.

§ 39. Selbstwirtschaftende Kommunalverbände dürfen Brotgetreide bis zur Höhe ihres Bedarfsanteils abzüglich des Saatguts ausmahlen lassen; das jeweils zur Verfügung des Kommunalverbandes stehende Mehl darf jedoch den Mehlbedarf von zwei Monaten nicht übersteigen.

Im übrigen dürfen Kommunalverbände nur mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle ausmahlen lassen.

§ 40. Die Reichsgetreidestelle kann Mahllöhne und Vergütungen für die Verwahrung und Behandlung festsetzen. Die Festsetzung von Mahllöhnen ist auch für die Fälle zulässig, für die eine Mahlpflicht nicht besteht.

Soweit die Reichsgetreidestelle keine Mahllöhne oder Vergütungen festgesetzt hat, können die höhern Verwaltungsbehörden dies tun.

§ 41. Ein Kommunalverband darf Mehl ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle nur innerhalb seines Bezirks abgeben. Die Rücklieferung von Mehl an die Reichsgetreidestelle nach § 29 a wird hiervon nicht berührt.

§ 42. Wird Brotgetreide von einem Kommunalverband oder einem Selbstversorger zum Ausmahlen zugewiesen, so ist die Kleie auf Verlangen an den Kommunalverband oder den Selbstversorger zurückzugeben.

Die Reichsgetreidestelle hat die beim Ausmahlen ihres Getreides entfallende Kleie der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. zur Verfügung zu stellen. Derselben Stelle haben die Mühlen die Kleie zur Verfügung zu stellen, die in ihrem Eigentum steht.

Die aus dem Brotgetreide der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung entfallende Kleie ist der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. zur Verfügung zu stellen, soweit sie nicht von diesen Verwaltungen für den eignen Bedarf beansprucht wird.

§ 43. Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. hat die Kleie nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle an die Kommunalverbände und eine von der Reichsfuttermittelstelle bestimmte Menge an die von dieser bestimmten gewerblichen Betriebe abzugeben.

§ 44. Für die Abgabe der Kleie an die Kommunalverbände sind folgende Grundsätze maßgebend:

- a) jeder Kommunalverband erhält soviel Kleie, als dem in seinem Bezirk beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe seines Bedarfsanteils entspricht;
- b) von der verbleibenden Kleie wird die eine Hälfte nach dem Verhältnis der abzuliefernden Brotgetreidemengen, soweit sie den Bedarfsanteil übersteigen, die andere Hälfte nach dem Verhältnis des Viehstandes auf die Kommunalverbände verteilt;
- c) von der Kleie, die hiernach auf den einzelnen Kommunalverband entfällt, wird die Kleie abgezogen, die beim Ausmahlen des im § 42 Abs. 1 bezeichneten Brotgetreides entfällt.

Die näheren Bestimmungen erläßt die Reichsfuttermittelstelle.

§ 45. Die Kommunalverbände haben die ihnen nach den §§ 42, 44 zufallende Kleie in wirtschaftlich zweckmäßiger Weise abzugeben.

§ 46. Wer den Vorschriften des § 38 Abs. 1 zuwiderhandelt oder wer höhere als die festgesetzten Mahllöhne oder Vergütungen (§ 40) fordert oder sich gewähren läßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer der Vorschrift des § 42 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt.

V. Verbrauchsregelung

§ 47. Die Kommunalverbände haben den Verbrauch der Vorräte in ihrem Bezirk zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Klein-

händler vorzunehmen. Dabei darf insgesamt nicht mehr Mehl abgegeben werden, als die von der Reichsgetreidestelle für den Zeitraum festgesetzte Menge.

Grieß, Graupen, Teigwaren sowie Kinder- und Kraftmehle fallen nicht unter diese Verbrauchsregelung; die Reichsgetreidestelle kann bestimmen, was als Grieß, Graupen, Teigwaren, Kinder- und Kraftmehl anzusehen ist.

§ 48. Die Kommunalverbände haben zu diesem Zwecke insbesondere

- a) Händlern, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Mehl und Backwaren außerhalb des Bezirks ihrer gewerblichen Niederlassung vorbehaltlich der Vorschrift des § 14 Abs. 1 d zu verbieten; soweit es besondere wirtschaftliche Verhältnisse erfordern, darf der Kommunalverband Ausnahmen von dem Verbote zulassen;
- b) eine Mehlerverteilungsstelle für ihren Bezirk einzurichten;
- c) durch Ausgabe von Brottarten oder Brotbüchern eine Verbrauchsregelung einzuführen, die den Verbrauch des einzelnen wirksam erfasst;
- d) ausreichende Maßnahmen zur Kontrolle der Selbstversorger (§ 6 Abs. 1 a) zu treffen.

§ 49. Die Kommunalverbände können zu diesem Zwecke ferner insbesondere anordnen:

- a) daß nur Backwaren von bestimmter Zusammensetzung, Größe, und Gewicht bereitet werden dürfen, und Preise hierfür festsetzen;
- b) das Mahlen des Brotgetreides auch in solchen Mühlen gestatten, die das vom Bundesrat oder von der Reichsgetreidestelle bestimmte Ausmahlverhältnis nicht erreichen, aber wenigstens bis zu siebenzig vom Hundert ausmahlen können; in diesem Falle sind sie befugt, das Ausmahlverhältnis entsprechend festzusetzen;
- c) die Abgabe und die Entnahme von Mehl und Backwaren auf bestimmte Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Weise beschränken;
- d) nähere Bestimmungen mit Genehmigung der höhern Verwaltungsbehörde darüber erlassen, wer als Selbstversorger (§ 6 Abs. 1 a) anzusehen ist.

§ 50. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höhern Verwaltungsbehörden können den Geschäftsbetrieb der Kommunalverbände beaufsichtigen und die Art der Regelung (§ 47 bis 49) vorschreiben.

Die Reichsgetreidestelle kann für die Versorgung bestimmter Berufe oder bestimmter Gruppen von Personen besondere Regelungen vorschreiben und das Nähere bestimmen.

§ 51. Zur Durchführung dieser Maßnahmen (§ 47 bis 50) sollen in den Kommunalverbänden besondere Ausschüsse gebildet werden.

§ 52. Die Kommunalverbände haben den Preis für das von ihnen abgegebene Mehl so festzusetzen, daß ihre Kosten gedeckt werden. Etwaige Überschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 53. Die Kommunalverbände können in ihrem Bezirke Lagerräume für die Lagerung der Vorräte in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 54. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Soweit den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs übertragen wird, gelten die §§ 47 bis 53 für die Gemeinden entsprechend.

Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen.

§ 55. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlaß der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 56. Über Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§ 47 bis 54) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 57. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung des Verbrauchs übertragen ist, zur Durchführung dieser Maßnahmen erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VI. Ausführungsvorschriften

§ 58. Erweist sich der Inhaber oder Betriebsleiter eines Geschäfts in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, so kann die zuständige Behörde das Geschäft schließen.

Sie kann einem landwirtschaftlichen Unternehmer, der sich in der Verwendung seiner Bestände (§ 6, 32) unzuverlässig erweist, das Recht der Selbstversorgung entziehen und seine Bestände abweichend von der Vorschrift des § 32 dem Kommunalverband übereignen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 59. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Sie können besondere Vermittlungsstellen errichten, denen die Unterverteilung und die Bedarfsregelung in ihrem Bezirk obliegt.

§ 60. Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 61. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde, als Gemeindevorstand als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Sollen Kommunalverbände, die verschiedenen Bundesstaaten angehören, als ein Kommunalverband im Sinne dieser Vorschrift bestimmt werden, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

VII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 62. Die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35) sowie die Änderung dieser Verordnung vom 6. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) treten mit dem 15. August 1915 außer Kraft mit den Maßgaben der §§ 63 bis 67. Der Reichskanzler kann bestimmen, daß und an welchem Tage einzelne Vorschriften früher außer Kraft treten.

§ 63. Die Bestimmungen, die von Kommunalverbänden oder Gemeinden auf Grund der Verordnung vom 25. Januar 1915 über die Verbrauchsregelung getroffen sind, bleiben in Kraft. Soweit sie mit den Vorschriften dieser Verordnung nicht in Einklang stehen, sind sie bis zum 16. August 1915 zu ändern oder zu ergänzen. Zuwiderhandlungen gegen die bisherigen Bestimmungen, soweit diese in Kraft bleiben, werden nach § 57 dieser Verordnung bestraft.

§ 64. Wer mit dem Beginn des 16. August 1915 Vorräte früherer Ernten an Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Felsen) sowie Emmer und Einforn, allein oder mit anderm Getreide außer Hafer gemischt, ferner an Roggen- und Weizenmehl (auch Dunst), allein oder mit anderm Mehle gemischt, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie dem Kommunalverband des Lagerungsortes bis zum 20. August 1915, getrennt nach Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transport befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang dem Kommunalverband anzuzeigen.

Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidestelle nach einem von dieser festgesetzten Vordruck bis zum 31. August Anzeige zu erstatten.

Die Anzeigepflicht (§ 64) erstreckt sich auf

- a) Vorräte, die im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens insbesondere im Eigentum eines Militärkastus, der Marineverwaltung oder der Zentralkstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin stehen;
- b) Vorräte, die im Eigentum der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. stehen;
- c) Vorräte an gedroschenem Brotgetreide und an Mehl, die bei einem Besitzer zusammen fünfundsanzig Kilogramm nicht übersteigen;
- d) Vorräte, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirks bereits abgegeben sind.

§ 66. Mit dem Beginn des 16. August 1915 sind die anzeigepflichtigen Vorräte (§ 64, 65) für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden. Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transport befinden, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie nach beendetem Transport abgeliefert werden.

Für diese Vorschriften gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

Die Kommunalverbände haben von dem hiernach für sie beschlagnahmten Brotgetreide diejenigen Mengen, die nach der Verordnung vom 25. Januar 1915 für die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. beschlagnahmt waren und dieser Beschlagnahme noch am 15. August 1915 unterliegen, der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zur Verfügung zu stellen.

§ 67. Der Reichskanzler kann weitere Übergangsvorschriften erlassen.

§ 68. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Brotgetreide oder Mehl, das nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt ist.

Als Ausland im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht das besetzte Gebiet. Brotgetreide und Mehl, das aus besetztem Gebiet eingeführt wird, darf nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. und die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. geliefert werden.

§ 69. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

- 1. wer die Anzeige (§ 64 Abs. 1) nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
- 2. wer der Vorschrift des § 68 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 70. Die Vorschriften des Abschnitts I. III und VI sowie die §§ 62 bis 67 und § 69 Nr. 1 dieser Verordnung treten mit dem 1. Juli 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, mit welchem Tage die übrigen Vorschriften in Kraft treten. Bis dahin werden die Aufgaben der Reichsgetreidestelle von der Reichsverteilungsstelle, dem Reichskommissar und der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. wahrgenommen; der Reichskanzler kann das Nähere bestimmen.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Auszug aus der Ausführungsanweisung

zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915

Vom 28. Juni 1915

Gemäß § 59 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

I. B e s c h l a g n a h m e

Zu § 1. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise. Für diese erfolgt die Beschlagnahme. Der Minister des Innern kann mehrere Kommunalverbände, welche sich zu einem gemeinsamen Versorgungsgebiet zusammenschließen und eine gemeinsame Mehl- bzw. Kornverteilungsstelle einrichten, allgemein oder hinsichtlich einzelner Befugnisse als einen Kommunalverband anerkennen

Die Rechtsverhältnisse, welche sich aus der Beschlagnahme für den einzelnen Kreis gegenüber dem Eigentümer der beschlagnahmten Vorräte ergeben, werden durch solche Anerkennung größerer Kommunalverbände nicht berührt.

Zu § 3 und 4. Zuständige Behörde im Sinne der §§ 3 und 4 ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 6 Abs. 1. Zu a. Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum einer gemeinnützigen Anstalt (Irrenanstalten, Krankenhäuser, Waisenhäuser u. dgl.) stehen und mit deren Betriebe verbunden sind, auch das Personal und die Pfleglinge dieser Anstalt. Auf die Ausführungsvorschriften zu § 49 d wird verwiesen.

Zu b. Saatgut im Sinne dieser Verordnung ist das zu Saatzwecken benötigte Brotgetreide. Soweit es nicht Saatgetreide im Sinne des Abs. 1 c ist, darf es gemäß § 7 nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zu Saatzwecken veräußert werden, während für

zu c. Saatgetreideverkäufe lediglich die Anzeige an den Kommunalverband vorgeschrieben ist. Für Veräußerungen von Saatgut über die Grenze des Kommunalverbandes wird auf § 20 Abs. 2 der Verordnung verwiesen. Eine Anrechnung auf die festgesetzten Ablieferungen des Kommunalverbandes an die Reichsgetreidestelle erfolgt nur nach Zustimmung der Reichsgetreidestelle zu der Veräußerung.

Zu § 9. In Ziffer 1 ist auch die Verfütterung von beschlagnahmtem Brotgetreide unter die hohe Strafe dieser Verordnung gestellt. Beschlagnahmefrei gewordenes Brotgetreide ist durch die Verordnung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 381) gegen Verfütterung geschützt.

II. R e i c h s g e t r e i d e s t e l l e

Zu § 10. Die Reichsgetreidestelle hat ihren Sitz in Berlin. Ihre amtlichen Bekanntmachungen erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger.

Zu § 16. Wegen der Errichtung und der Befugnisse einer Preussischen Landesvermittlungsstelle, durch welche auch der Verkehr der Reichsgetreidestelle mit den preussischen Kommunalverbänden gehen wird, bleibt besondere Anordnung vorbehalten. (Ist vom 1. August ab als Landesgetreideamt in Berlin eingerichtet.)

III. B e w i r t s c h a f t u n g d e s B r o t g e t r e i d e s

Zu § 21. Der Absatz 1 gibt den Kommunalverbänden die Befugnis, das für sie beschlagnahmte Brotgetreide als Eigenhändler zu erwerben. Der Preis für den Ankauf und Weiterverkauf und die Höhe der Kommissionsgebühren werden durch besondere Verordnung geregelt. Ein Kreis, der von der im Absatz 1 gegebenen Befugnis Gebrauch macht, übernimmt gegenüber der Reichsgetreidestelle das volle Risiko für die Ware. Zur Entlastung der Kreise von dieser Verantwortung ist im Absatz 2 die Möglichkeit ihrer Bestellung als Kommissionäre ausdrücklich vorgesehen. Den Kreisen, welche es bei dem bisherigen Verfahren zu belassen wünschen, nach welchem der Ankauf durch andere von der Reichsgetreidestelle zu bestellende Kommissionäre erfolgt, ist ein Vorschlagsrecht für die Bestellung dieser Kommissionäre gegeben.

Zu § 22. Bei unzureichender Ablieferung kann die Reichsgetreidestelle mit der Bestellung von Kommissionären selbständig vorgehen.

Zu § 23. Der Handel im Sinne des § 23 umfaßt auch Genossenschaften.

Die tunlichste Beteiligung der im Getreidehandel tätigen Personen ist sachlich zweckmäßig und wirtschaftlich erwünscht; ihre Heranziehung — sei es als Kommissionär, Agent oder Lagerhalter — wird die Beschaffung von Säcken wesentlich erleichtern.

Zu § 31. Die Anordnung erläßt der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Wird die Enteignung für den Kommunalverband beantragt, so entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Zu § 35. Auch nach dem Verkauf oder der Enteignung ist der Besitzer zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung der Vorräte verpflichtet und dafür haftbar. Zuwiderhandlungen werden nach § 37 bestraft.

IV. Ausmahlen und Mehilverkehr

Zu § 38 Abs. 2. Zuständig ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 39 Abs. 1. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben sich von der Durchführung dieser Vorschrift zu überzeugen, die zum Schutze der Vorräte gegen Verderben getroffen ist. Auf § 26 Abs. 3 wird verwiesen.

Zu § 43. Über die Errichtung der Reichsfuttermittelstelle ergehen besondere Vorschriften. (Wurde am 31. Juli als Landesamt für Futtermittel in Berlin eröffnet.)

V. Verbrauchsregelung

Zu § 49 d. Die Kommunalverbände können eine Mindestzeit festsetzen, für welche ein Landwirt, der Selbstversorgung beansprucht, deren Durchführbarkeit nachzuweisen hat. Sie können bestimmen, unter welchen Bedingungen ein Selbstversorger zur versorgungsberechtigten Bevölkerung übertreten kann.

Zu § 51. Die Ausschüsse werden vom Kreisaußschuß, in Stadtkreisen und Gemeinden (vgl. § 54) vom Gemeindevorstand gewählt.

Zu § 55. Anordnungen im Sinne der §§ 47 bis 54 erläßt der Kreisaußschuß, in Stadtkreisen und in Gemeinden (vgl. § 54) der Gemeindevorstand.

VI. Ausführungsbestimmungen

Zu § 58 Abs. 2. Die Entziehung der Selbstversorgung erfolgt durch den Landrat, in Stadtkreisen durch den Gemeindevorstand.

Zu § 64. Durch die Beschlagnahme wird die Berechtigung der Unternehmer und landwirtschaftlicher Betriebe, Vorräte aus der alten Ernte gemäß § 6 dieser Verordnung zu verwenden, nicht berührt. Es kann also, falls wirtschaftliche Gründe dafür sprechen, altes Brotgetreide als Saatgut und zur Selbstversorgung verwendet werden, sofern es dem Besitzer vor dem 16. August 1915 nicht von der Kriegsgetreidegesellschaft abgenommen ist.

Berlin, den 3. Juli 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe: Sydow. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: Freiherr v. Schorlemer-Lieser. Der Finanzminister: Lentze. Der Minister des Innern: v. LoebeII.

2. Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide

Vom 28. Juni 1915

§ 1. Zur Herstellung von Roggenmehl ist der Roggen mindestens bis zu zweiundachtzig, zur Herstellung von Weizenmehl der Weizen mindestens bis zu achtzig vom Hundert auszumahlen. Als Weizen im Sinne dieser Verordnung gelten auch Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einkorn.

§ 2. Die Reichsgetreidestelle wird unter Berücksichtigung der Vorratsermittlung vom Herbst 1915 bestimmen, ob die Säe des § 1 beizubehalten oder welche an ihre Stelle zu setzen sind.

Sie kann für bestimmte Mühlen oder für Mühlen bestimmter Bezirke die Herstellung bestimmter Auszugsmehle beim Mahlen zulassen oder vorschreiben. Außerdem können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden die Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei ein Auszugsmehl bis zu zehn vom Hundert hergestellt wird.

§ 3. Die Landeszentralbehörde kann für eine Mühle, die zum Ausmahlen des Getreides bis zu den Mindestfähn dieser Verordnung außerstande ist, aus besondern Gründen eine geringere Ausmahlung zulassen.

Nicht berührt wird hiervon die Befugnis der Kommunalverbände nach § 49 b der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363), das Mahlen des Brotgetreides auch in solchen Mühlen zu gestatten, die das vom Bundesrat oder von der Reichsgetreidestelle bestimmte Ausmahloverhältnis nicht erreichen, aber wenigstens bis zu siebenzig

vom Hundert durchmahlen können; in diesem Falle, sind die Kommunalverbände befugt, das Ausmahloverhältnis entsprechend festzusetzen.

§ 4. Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Mehl hergestellt wird, jederzeit, in die Räume, in denen Mehl aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, und nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 5. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Mehl hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 6. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesekwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 7. Betriebe, in denen Mehl hergestellt wird, haben in ihren Betriebsräumen einen Abdruck dieser Verordnung auszuhängen.

§ 8. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften über das Ausmahlen des Getreides (§ 1, 2, 3) zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften des § 6 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den nach § 8 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 4 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 5 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunfterteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1915 in Kraft. Der Reichszentraler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens.

Die Verordnung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) sowie die Änderungen dieser Verordnung vom 18. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 100) und vom 29. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 268) werden aufgehoben. Die von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen bleiben in Kraft, soweit sie mit den Vorschriften dieser Verordnung in Einklang stehen; Zuwiderhandlungen gegen sie werden nach § 9 bestraft.

3. Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot

Vom 28. Juni 1915

§ 1. Es darf nicht verfüttert werden:

1. Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einkorn, allein oder mit anderm Getreide außer Hafer gemengt, auch gequetscht, geschrotet oder sonst zerkleinert;

2. Mehl aus Brotgetreide oder aus Hafer, das allein oder mit anderm Mehl gemischt zur Brotbereitung geeignet ist;
3. Mischungen, denen solches Mehl beigemischt ist;
4. Brotabfälle und Brot, die zur menschlichen Ernährung geeignet sind.

Die im Abs. 1 genannten Erzeugnisse dürfen auch zum Bereiten von Futtermitteln, wozu auch das Schrotten gehört, nicht verwendet werden.

§ 2. Brotgetreide, allein oder mit anderm Getreide außer Hafer gemengt, das von dem Kommunalverband, dem es gehört oder für den es beschlagnahmt ist oder von der Reichsgetreidestelle als zur menschlichen Ernährung ungeeignet freigegeben ist, darf verfüttert und zu Futtermitteln verarbeitet werden.

§ 3. Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von mahlfähigem Brotgetreide, insbesondere das Schrotten, sowie die Verwendung von Mehl (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3) zu andern Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter beschränken oder verbieten.

§ 4. Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Futtermittel hergestellt werden, oder in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, jederzeit, in die Räume, in denen Futtermittel aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 5. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Futtermittel hergestellt werden oder Vieh gehalten wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung oder zur Verfütterung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 6. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesekwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 7. Die Landeszentralbehörden können die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen.

§ 8. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer dem Verbot des § 1 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
2. wer offensichtlich Erzeugnisse, die dem Verbot des § 1 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider hergestellt sind, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 6 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 7 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 4 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 5 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung offensichtlich unwahre Angaben macht.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Verordnung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 27) sowie die Änderung dieser Verordnung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 201) werden aufgehoben. Die von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen bleiben in Kraft! soweit sie mit den Vorschriften dieser Verordnung in Einklang stehen; Zuwiderhandlungen gegen sie werden nach § 9 bestraft.

4. Bekanntmachung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915

Vom 28. Juni 1915

I. B e s c h l a g n a h m e

§ 1. Die im Reiche angebaute Gerste wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie gewachsen ist. Soweit sie bereits vom Boden getrennt ist, wird sie für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befindet.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm. Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei.

§ 2. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich aus den §§ 3 bis 7 nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3. Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen; er ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszudreschen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können über Zeit und Art des Ausdreschens Bestimmungen erlassen.

§ 4. Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann diese die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

Das gleiche gilt, wenn der Besitzer die Gerste nicht binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist ausdrischt.

§ 5. Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenzen eines Kommunalverbandes hinaus, so darf die beschlagnahmte Gerste innerhalb des Betriebs von einem Kommunalverband in den andern gebracht werden. Mit der Ankunft der Gerste in dem Bezirk des andern Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer hat die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Menge beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 6. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Gerstevorräten die Hälfte, im Falle des § 11 Abs. 3 auch die Vorräte, auf deren Lieferung verzichtet ist, als Saatgut oder zu sonstigen Zwecken in dem eignen landwirtschaftlichen Betrieb verwenden.

Sie dürfen ferner, wenn ihnen ein Kontingent (§ 20 Abs. 1) gegeben ist, ihre Vorräte in eignen Betrieb verarbeiten, insoweit dabei das Kontingent nicht überschritten wird.

§ 7. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten

- a) selbstgezojene Saatgerste für Saatzwecke liefern, sofern sie sich nachweislich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste befaßt haben,
- b) Gerste für Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) oder an die Zentralstelle zur

Beschaffung der Heeresverpflegung unmittelbar oder durch Vermittlung des Handels liefern.

Diese Geschäfte sind binnen drei Tagen nach Abschluß dem Kommunalverband anzuzeigen, für den die Gerste beschlagnahmt ist.

§ 8. Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerb durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung oder den Kommunalverband, für den beschlagnahmt ist, mit der Enteignung, mit einer nach den §§ 6, 7 zugelassenen oder mit einer vom Kommunalverband nach § 2 genehmigten Verwendung oder Veräußerung. Durch eine solche Veräußerung endet die Beschlagnahme jedoch erst dann, wenn die Gerste infolge der Veräußerung aus dem Bezirk des Kommunalverbandes entfernt wird oder in das Eigentum eines im Bezirk desselben Kommunalverbandes belegenen Betriebs mit Kontingent gelangt.

§ 9. Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 8 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirk des Kommunalverbandes entfernt, für den sie beschlagnahmt sind, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet oder verbraucht;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt;
4. wer als Saatgerste erworbene Gerste ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu andern Zwecken verwendet;
5. wer die ihm nach den §§ 5, 7 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

II. Lieferung der Gerste

§ 11. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben die Hälfte ihrer Gersten ernte an den Kommunalverband, für den sie beschlagnahmt ist, käuflich zu liefern. Der Kommunalverband kann den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe seines Bezirks vorschreiben, welche Mengen und zu welchen Fristen sie zu liefern sind. Der Kommunalverband kann unbeschadet seiner Lieferungsverpflichtung nach § 23 Abs. 1 bei Unternehmern bestimmter landwirtschaftlicher Betriebe auf deren Gerstelieferung teilweise oder ganz verzichten.

§ 12. Auf die zu liefernden Gerstenmengen sind einem Unternehmer die Mengen anzurechnen, die er nach § 6 Abs. 2 in seinem Betrieb verarbeiten darf oder nach § 7 geliefert hat.

§ 13. Liefert ein landwirtschaftlicher Unternehmer nicht freiwillig (§11, 12), so kann das Eigentum an der Gerste durch Anordnung der zuständigen Behörde den im Antrag bezeichneten Personen übertragen werden. Vor der Enteignung ist die Gerste auszufordern, die dem Besitzer verbleiben soll; sie wird mit der Ausforderung von der Beschlagnahme frei.

Der Antrag wird von dem Kommunalverband, für den die Gerste beschlagnahmt ist, in den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 2 und des § 25 von der Reichsfuttermittelstelle zugunsten der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung gestellt.

§ 14. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirks oder eines Teiles des Bezirks gerichtet werden; im erstern Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letztern Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 15. Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen. Der Übernahmepreis ist unter Berücksichtigung der Güte und Wert-

barkeit der Vorräte sowie falls ein Höchstpreis besteht, auch unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises nach Anhörung von Sachverständigen von der höhern Verwaltungsbehörde endgültig festzusetzen. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 16. Der Besitzer hat die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist eine angemessene Vergütung hierfür zu gewähren, die von der höhern Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 17. Über Streitigkeiten, die sich beim Enteignungsverfahren und aus der Verwahrungspflicht (§ 16) ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 18. Wer der Verpflichtung des § 16, Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

III. Verbrauchsregelung

§ 19. Die Kommunalverbände haben auf Grund der Ernteflächenerhebung nach der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. 331) und den Ermittlungen der Ernte nach den Schätzungen durch Sachverständige bis zum 1. August 1915 der Reichsfuttermittelstelle anzugeben, wie groß die Gerstenernte ihres Bezirks zu schätzen ist.

§ 20. Die Reichsfuttermittelstelle setzt fest, welche Betriebe Gerste verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen und in welcher Menge (Kontingent). Das Kontingent wird für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. Oktober 1916 festgesetzt. Für die Bierbrauereien sind hierbei die vom Bundesrat festgesetzten Malzkontingente maßgebend; das Umrechnungsverhältnis von Malz in Gerste bestimmt die Reichsfuttermittelstelle. Sie kann die zur Durchführung und Überwachung erforderlichen Anordnungen treffen.

Die Reichsfuttermittelstelle setzt ferner fest:

- a) wieviel Gerste jeder Kommunalverband zu liefern hat; dabei ist zu berücksichtigen, daß ihm die Hälfte seines Erntergebnisses zu belassen ist; sie kann Fristen für die Lieferung festsetzen;
- b) in welcher Weise die ihr zur Verfügung stehende Gerste an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Kommunalverbände zu verteilen oder wie sonst zu verwenden ist.

§ 21. Die Kommunalverbände haben auf Erfordern der Reichsfuttermittelstelle Auskunft zu geben und ihren Anweisungen hinsichtlich der Gerste Folge zu leisten.

§ 22. Aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes darf Gerste nur entfernt werden, wenn sie an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung oder zu Saatzwecken (Saatgerste, Saatgut) oder an Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) geliefert werden soll.

Bei Gerste, die dem Kommunalverband nicht gehört, bedarf die Entfernung der Zustimmung des Kommunalverbandes. Der Kommunalverband darf seine Zustimmung nur aus wichtigen Gründen versagen. Auf Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 23. Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die von der Reichsfuttermittelstelle nach § 20 Abs. 2 a festgesetzten Mengen innerhalb der etwa bestimmten Fristen der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung gestellt werden. Liefert ein Kommunalverband die festgesetzten Mengen innerhalb der etwa bestimmten Fristen nicht oder nicht vollständig, so kann die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung die fehlenden Mengen in seinem Bezirk erwerben.

Der Kommunalverband kann verlangen, daß die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung größere Mengen und früher abnimmt; das Verlangen muß ihr spätestens zwei Wochen vor dem beantragten Abnahmeterrin zugehen.

§ 24. Auf die festgesetzten Mengen ist anzurechnen, was aus dem Bezirk des Kommunalverbandes zulässigerweise nach § 22 entfernt ist, was innerhalb des Bezirks des Kommunalverbandes an Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) geliefert ist, und was von solchen Betrieben nach § 6 Abs. 2 verarbeitet werden darf.

§ 25. Ergibt sich in einem Kommunalverbande nachträglich, daß das Ernteergebnis größer gewesen ist als die Schätzung (§ 19), so hat er die Hälfte des Überschusses der Reichsfuttermittelstelle anzumelden und nach ihrer Aufforderung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen; dabei finden § 23 Abs. 1 Satz 2 und § 24 Anwendung.

§ 26. Jeder Kommunalverband hat der Reichsfuttermittelstelle bis zum 5. jedes Monats, erstmals bis zum 5. August 1915, nach einem von ihr festgestellten Vordruck anzuzeigen, wieviel Gerste im letzten Monat in sein Eigentum übergegangen und aus seinem Bezirk herausgegangen ist, sowie welche außergewöhnliche Veränderungen an den Vorräten seines Bezirks eingetreten sind.

§ 27. Jeder Betrieb mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) darf im Rahmen seines Kontingents Gerste verarbeiten, verarbeiten lassen und zur Verarbeitung erwerben. Auf das Kontingent sind anzurechnen die Vorräte an Gerste und Malz, die ein Betriebsunternehmer am 1. Oktober 1915 besitzt, oder die er nach § 6 Abs. 2 aus seinen Vorräten verarbeiten darf, bei einer Bierbrauerei jedoch nicht die Malzvorräte, die nach dem 15. Februar 1915 aus dem Ausland eingeführt sind.

Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1), die eine eigne Mälzerei haben, dürfen in dieser nicht mehr Gerste vermälzen, als sie im Durchschnitt der beiden letzten Jahre in ihr vermälzt haben.

§ 28. Hat ein Betriebsunternehmer unbefugt Gerste erworben, verarbeitet oder verarbeiten lassen oder hat er mehr Gerste erworben, verarbeitet oder verarbeiten lassen, als nach seinem Kontingent (§ 27 Abs. 1) zulässig ist, so verfällt sie ohne Entgelt zugunsten der Zentralstelle für Beschaffung der Heeresverpflegung. Ist die Gerste verarbeitet, so tritt an ihre Stelle der Wert.

§ 29. Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Gerste oder Malz verarbeitet wird, jederzeit, in die Räume, in denen Gerste oder Malz aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und die vorhandenen Gerste- oder Malzmengen festzustellen.

§ 30. Die Unternehmer von Betrieben sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern über die vorhandenen und bereits verarbeiteten Gerste- oder Malzmengen sowie über deren Herkunft Auskunft zu erteilen.

§ 31. Sie Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind darauf zu vereidigen.

§ 32. Die Gerste verarbeitenden Betriebe (§ 27) haben außer im Falle des § 6 Abs. 2 die bei der Verarbeitung abfallende Aussputzgerste der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin zur Verfügung zu stellen.

§ 33. Die Kommunalverbände haben die Gerste, die ihnen nach § 20 Abs. 2 b die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung überwiesen hat, innerhalb ihres Bezirks unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Sie können ihren Abnehmern für den Weiterverkauf bestimmte Bedingungen und Preise vorschreiben.

§ 34. Über Streitigkeiten, die sich bei Durchführung der Vorschriften der §§ 28, 32, 33 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung (§ 23 bis 25) zwischen der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und einem Kommunalverband ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht; das Nähere hierüber bestimmt der Reichskanzler.

§ 35. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt Gerste verarbeitet;
2. wer der Vorschrift des § 27 Abs. 2 zuwider Gerste in eigener Mälzerei vermälzt;
3. wer der Vorschrift des § 32 zuwiderhandelt;
4. wer den Verpflichtungen zuwiderhandelt, die ihm nach § 33 Abs. 2 auferlegt sind.

§ 36. Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer der Vorschrift des § 31 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält; die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 37. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 29 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 30 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

IV. Ausführungsvorschriften

§ 38. Erweist sich der Inhaber oder Leiter eines Betriebs mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, so kann die zuständige Behörde den Betrieb schließen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 39. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 40. Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

V. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 41. Vorräte an Gerste, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund der Verordnungen vom 9. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) und vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 282) noch für das Reich beschlagnahmt sind, und infolge dieser Beschlagnahme in den Betrieben der Besitzer weder verwendet noch verarbeitet werden dürfen, sind mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden. Die Kommunalverbände haben diese Vorräte der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen.

§ 42. Der Reichskanzler kann weitere Übergangsvorschriften erlassen.

§ 43. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gerste, die nach dem 12. März 1915 aus dem Auslande eingeführt ist.

Als Ausland im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht das besetzte Gebiet. Gerste, die aus besetztem Gebiet eingeführt wird, darf nur an die Heeresverwaltung, die Marineverwaltung, die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. geliefert werden.

§ 44. Wer der Vorschrift des § 43 Abs. 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 45. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) sowie die Änderung dieser Verordnung vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 282) werden aufgehoben.

5. Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer

Vom 28. Juni 1915

I. B e s c h l a g n a h m e

§ 1. Der im Reiche angebaute Hafer wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk er gewachsen ist. Als Hafer im Sinne dieser Verordnung gelten auch Mengtorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Staln; mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei.

§ 2. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, soweit nicht in den §§ 3 bis 6 etwas anderes bestimmt ist. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3. Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen; er ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszudreschen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können über Zeit und Art des Ausdreschens Bestimmungen erlassen.

§ 4. Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

Das gleiche gilt, wenn der Besitzer den Hafer nicht binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist ausdrischt.

§ 5. Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenzen eines Kommunalverbandes hinaus, so darf der beschlagnahmte Hafer innerhalb dieses Betriebs von einem Kommunalverband in den andern gebracht werden. Mit der Ankunft des Hafers in dem Bezirk des andern Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer hat die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Getreidearten und ihrer Mengen beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 6. Zulässig sind Veräußerungen an die Heeresverwaltung, die Marineverwaltung, die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und an den Kommunalverband, für den der Hafer beschlagnahmt ist, sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen aus ihren Vorräten:

a) Halter von Einhufern Hafer verfüttern, und zwar sowohl an ihre Einhufer als an ihr übriges Vieh,

Halter von Zuchtbullen an diese mit Genehmigung der zuständigen Behörde Hafer verfüttern.

Der Bundesrat bestimmt, welche Mengen die Tierhalter durchschnittlich für den Tag verfüttern dürfen. Bis zum Erlaß dieser Bestimmung darf nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 a der Verordnung vom 13. Februar/31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81 und S. 200) Hafer verfüttert werden;

b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrbestellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden, und zwar anderthalb Doppelzentner auf das Hektar. Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgutmenge

im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis auf zwei Doppelzentner, bei ausgesprochener Gebirgslage bis auf zweieinhalb Doppelzentner für das Hektar zu erhöhen;

- c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit Genehmigung der zuständigen Behörde unmittelbar oder durch Vermittlung des Handels an landwirtschaftliche Betriebe selbstgezeugenen Saathafer für Saatzwecke liefern. Die bestimmungsmäßige Verwendung ist zu überwachen;
- d) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Mischfrucht als Grünfutter verwenden oder aus der geernteten Mischfrucht die Hülsenfrüchte aussondern;
- e) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit Genehmigung der zuständigen Behörde Nahrungsmittel zum Verzehr im eignen Betrieb herstellen oder herstellen lassen.

§ 7. Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerb durch eine der im § 6 Abs. 1 genannten Stellen, mit der Enteignung oder einer nach § 6 zugelassenen Verwendung oder Veräußerung, endlich für die nach § 6 Abs. 2 d angeforderten Hülsenfrüchte mit der Aussonderung.

§ 8. Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 7 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirk des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet oder mißbraucht;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt;
4. wer als Saathafer erworbenen Hafer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu andern Zwecken verwendet;
5. wer eine ihm nach § 5 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

II. E n t e i g n u n g

§ 10. Erfolgt die Übereignung des beschlagnahmten Hafers nicht freiwillig (§ 6 Abs. 1), so kann das Eigentum daran durch Anordnung der zuständigen Behörde auf den Kommunalverband übertragen werden, in dessen Bezirk er sich befindet. Beantragt dieser die Übereignung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf letztere zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Bei der Enteignung sind dem Besitzer zu belassen:

- a) für jeden Einhufer und für jeden Zuchtbullen (§ 6 Abs. 2 a) eine vom Bundesrat zu bestimmende Menge; dabei sind die Mengen anzurechnen, die seit der Beschlagnahme verfüttert worden sind (§ 6 Abs. 2 a);
- b) das zur Frühjahrbestellung erforderliche Saatgut nach dem Maßstab von § 6 Abs. 2 b;
- c) der in seinem Betrieb gewachsene Saathafer, wenn sich der Besitzer in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saathafer befaßt hat. Die bestimmungsmäßige Verwendung ist zu überwachen.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Saatgut aufbewahrt und zur Frühjahrbestellung wirklich verwendet wird.

§ 11. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirks oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im erstern Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letztern Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 12. Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises für Hafer sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höhern Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Weist der Besitzer nach, daß er zufälligerweise Vorräte zu einem höhern Preise als dem Höchstpreis erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einstandspreis zu berücksichtigen.

§ 13. Der Besitzer hat die Vorräte, die er freihändig übereignet hat, oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höhern Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 14. Über Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren und aus der Verwahrungspflicht (§ 13) ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 15. Wer den ihm als Saatgut zur Frühjahrsbestellung belassenen Hafer (§ 10 Abs. 2 b) oder den ihm belassenen Saathafer (§ 10 Abs. 2 c) ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu andern Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 13, Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

III. Verbrauchsregelung

§ 16. Die Kommunalverbände haben innerhalb ihrer Bezirke mit den ihnen gehörigen, ihnen übereigneten (§ 10) oder überwiesenen (§ 17) Vorräten den erforderlichen Ausgleich zwischen den Haltern von Einhufern oder Zuchtbullen und Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe herbeizuführen, derart, daß diese Personen die nach § 10 zu berechnenden Mindestmengen für Fütterung und Ausaat erhalten.

Jedoch dürfen die Kommunalverbände von den zu diesem Ausgleich bestimmten Mengen in besondern Fällen unter entsprechender Kürzung der auf die Einhufer entfallenden Mengen auch an Besitzer von andern Spann- und Zuchtieren Hafer abgeben.

§ 17. Die Kommunalverbände haben, soweit die in ihren Bezirken vorhandenen Vorräte für den im § 16 vorgesehnen Ausgleich nicht erforderlich sind (Überschußverbande), auf Erfordern der Reichsfuttermittelstelle den Überschuß der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen.

Diese deckt hieraus den ihr mitgeteilten Bedarf:

1. der Heeresverwaltung und der Marineverwaltungen;
2. derjenigen Kommunalverbände, in deren Bezirk sich nicht die nötigen Mindestmengen an Hafer und Saatgut befinden (Zuschußverbände);
3. der Nährmittelfabriken, die Hafer verarbeiten.

Die Reichsfuttermittelstelle kann mit Zustimmung ihres Beirats Futterzulagen für Bergwerks- und Gestütpferde sowie für Deckhengste gewähren.

Ausnahmsweise kann sie auf Anordnung des Reichskanzlers oder mit Zustimmung des Beirats im Falle eines dringenden Bedürfnisses:

- a) Futterzulagen auch für andere Pferde bewilligen;
- b) wissenschaftlichen Anstalten und sonstigen Unternehmungen, die für ihre Zwecke Hafer nicht entbehren können, geringe Mengen übereisen.

Endlich kann sie Hafer, der zur Verfütterung an Pferde nicht mehr geeignet ist, zu andertweiter Verwendung abgeben.

§ 18. Der Bedarf der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung wird entsprechend den von diesen Verwaltungen eingehenden Anmeldungen durch die Reichsfuttermittelstelle bei den Kommunalverbänden angefordert.

Nötigenfalls ist die Reichsfuttermittelstelle befugt, von Überschußverbänden mehr als deren Überschuß über den Eigenbedarf sowie auch von Zuschußverbänden Hafer

anzufordern, soweit sich Hafervorräte im Bezirk dieser Verbände befinden, die der Enteignung unterliegen. Die gelieferten Mengen werden später auf Antrag dem liefernden Verband bis zur Höhe seines Mindestbedarfs zurückerstattet.

Die Verbände haben auf Verlangen der Reichsfuttermittelstelle dafür zu sorgen, daß der in ihrem Bezirk vorhandene Hafer ausgedroschen wird (§ 3).

§ 19. Den Nährmittelfabriken wird von der Reichsfuttermittelstelle auf Antrag der nachgewiesene Jahresverbrauch an Hafer im Durchschnitt der letzten beiden Geschäftsjahre vor Ausbruch des Krieges oder ein Bruchteil davon zugeteilt. Die Zuteilung kann nur nach Maßgabe der jeweils verfügbaren Bestände und nicht vor dem 1. November 1915 beansprucht werden.

§ 20. Für die nach den §§ 16 bis 19 gelieferten Mengen ist der Einstandspreis zu vergüten. Als Einstandspreis gilt der dem Besitzer gezahlte Preis (vgl. § 12) zuzüglich einer Entschädigung für Vermittlung, Sackleihgebühr und sonstige Unkosten, die jedoch sechs Mark für die Tonne zuzüglich der durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten in keinem Falle überschreiten darf. Alle übrigen Frachtkosten trägt der Empfänger.

§ 21. Der Kommunalverband hat bis zu einem vom Reichskanzler zu bestimmenden Zeitpunkt der Landeszentralbehörde eine Nachweisung einzureichen über:

- a) die Hafervorräte, die am Tage der Vorratsermittlung vom Herbst 1915 in seinem Bezirke vorhanden waren;
- b) die Hafermenge, die in seinem Bezirk zu Saatzwecken in Anspruch genommen wird;
- c) die Zahl der Einhufer und Zuchtbullen seines Bezirks;
- d) die Hafervorräte, die in seinem Bezirk für die Abgabe an die Zentralstelle (§ 17) übrig bleiben.

Die Landeszentralbehörden haben binnen zwei Wochen nach dem gemäß Abs. 1 vom Reichskanzler festgesetzten Zeitpunkt der Zentralstelle eine entsprechende Übersicht getrennt nach Kommunalverbänden, einzusenden.

§ 22. Über Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§ 16) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

IV. Ausländischer Hafer

§ 23. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Hafer, der nach dem 16. Februar 1915 aus dem Ausland eingeführt worden ist.

Als Ausland im Sinne dieser Bestimmung gilt nicht das besetzte Gebiet. Hafer, der aus dem besetzten Gebiet eingeführt wird, darf nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung geliefert werden.

V. Ausführungsbestimmungen

§ 24. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 25. Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VI. Schlußbestimmungen

§ 26. Diese Verordnung tritt an die Stelle der Verordnungen vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81), vom 24. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 182) und vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 200).

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens der Verordnung. (Ist am 15. Juli 1915 in Kraft gesetzt.)

§ 27. Vorräte von Hafer und Mengkorn aus Hafer und Gerste, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund der Verordnung vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81) noch für das Reich beschlagnahmt sind, sind mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden.

6. Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln

Vom 28. Juni und 5. August 1915

§ 1. Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen folgende Futtermittel und Hilfsstoffe sowie die daraus hergestellten Mischfutter:

A. Körnerfutter

Maïs, Johannisbrot (auch geschrotet), Ackerbohnen, Sojabohnen, Lupinen, Wicken, Gemenge von Hülsenfrüchten (ohne Getreide).

B. Abfälle der Müllerei

Erdnußschalen und -kleie, Haferspelzen (Haferhüllen), Hirseschalen, Reiskleie und -spelzen, Haferkleie, Reiszuttermehl, Haferfuttermehl, Erbsenschalen und -kleie, Graupenfutter, Gerstenkleie, Maisabfälle (Homco, Homini, Maizena usw.).

C. Abfälle der Stärkefabrikation und der Gärungsgewerbe

Kartoffelpülpe, getrocknet, Getreidetreber, getrocknet, Roggenschlempe, getrocknet, Biertreber, getrocknet, Malzkeime, getrocknet, Maischschlempe, getrocknet, Gese, getrocknet (als Viehfutter).

D. Ölkuchen

Ravisonkuchen, Hederickkuchen, Rübsenkuchen, Leindotterkuchen, Rapskuchen, Hanfkuchen, Nigerkuchen, Sonnenblumentkuchen, Mohnkuchen, Palmernkuchen, Sesamkuchen, Sefamkuchen, in Deutschland geschlagen, Sojabohnenkuchen, Leinkuchen, Kofoskuchen, Maïskuchen, Maïskleimkuchen, Baumwollsaatkuchen, Erdnußkuchen, Mehle aus Ölkuchen.

E. Ölmehle (durch Extraktion gewonnen)

Palmernmehl und -schrot, Raps- und Rübsenmehl, Leinmehl und -schrot, Kofosmehl und -schrot, Sojamehl und -schrot.

F. Tierische Produkte und Abfälle

Tierkörpermehl, Kadavermehl, Heringsmehl, Walfischmehl, Mischfuttermehl, Dorschmehl, fettreich, Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettarm, Fleischkuchen, Fleischkuchen, gemahlen, Blutmehl, Fettgrieben, Fleischfuttermehl.

G. Hilfsstoffe

Torfstreu, Torfmull, Futterkalk, kohlen-saurer und phosphor-saurer, fertig präpariert.

§ 2. Gegenstände der im § 1 genannten Art dürfen nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. B. in Berlin abgesetzt werden.

Dies gilt nicht:

1. für Gegenstände, die vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab in der Hand desselben Eigentümers einen Doppelzentner von jeder Art nicht übersteigen;
2. für Gegenstände, die Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler bestimmten Stellen (§ 10) von der Bezugsvereinigung zum Zwecke des Absatzes erhalten haben;
3. für Gegenstände, die Händler von den Kommunalverbänden oder von den vom Reichskanzler bestimmten Stellen (§ 11) zum Zwecke des Absatzes erhalten haben.

Etwa bestehende noch unerfüllte Lieferungsverträge begründen eine Ausnahme von dieser Vorschrift nicht.

§ 3. Wer Gegenstände der im § 1 genannten Art bei Beginn eines Kalendervierteljahres in Gewahrsam hat, hat die bei Beginn eines jeden Kalendervierteljahres vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der letztern der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte anzuzeigen. Wer solche Gegenstände

im Betriebe seines Gewerbes herstellt, hat anzuzeigen, welche Mengen er in dem laufenden Kalendervierteljahr voraussichtlich herstellen wird. Die Anzeigen sind jeweils bis zum fünften Tage jedes Kalendervierteljahres erstmalig zum 5. Juli 1915, zu erstatten.

Die Anzeigepflicht gilt nicht für die Fälle des § 2 Abs. 2 sowie für Mengen, die der Anzeigepflichtige selbst verbraucht.

Die Bezugsvereinigung kann von den Fabriken jederzeit auch die Anzeige der vorhandenen Rohmaterialien verlangen.

§ 4. Die Eigentümer von Gegenständen der im § 1 genannten Art haben sie der Bezugsvereinigung auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf deren Abruf zu verladen. Auf Verlangen der Bezugsvereinigung haben sie ihr Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden.

Dies gilt nicht für die im § 2 Abs. 2 genannten Mengen sowie für Mengen, die zum Verbrauch im eignen Betrieb des Eigentümers erforderlich sind.

Etwa bestehende noch unerfüllte Lieferungsverträge begründen eine Ausnahme von dieser Vorschrift nicht.

Der Reichskanzler kann die weiteren Bedingungen der Überlassung festsetzen.

§ 4 a. Erzeuger von nasser Kartoffelpülpe und nassen Biertrebern haben diese Futtermittel auf Verlangen der Bezugsvereinigung zu trocknen, soweit sie Anlagen dazu besitzen und die Bezugsvereinigung die Abnahme zusichert.

§ 5. Die Bezugsvereinigung hat auf Antrag des Eigentümers binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnende Mengen sie übernehmen will. Für diejenigen Mengen, welche die Bezugsvereinigung hiernach nicht übernehmen will, erlischt die Abnahmepflicht nach § 2. Das gleiche gilt, soweit die Bezugsvereinigung eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt.

Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch die Bezugsvereinigung vorbehalten sind, müssen von ihr abgenommen werden. Der Eigentümer hat der Bezugsvereinigung anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Abnahme nicht binnen vier Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis vom Ablauf der Frist ab mit 1. vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf die Bezugsvereinigung über. Der Eigentümer hat die Mengen bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Er erhält dafür eine Vergütung, die von dem Bundesrat festgesetzt wird. Der Eigentümer hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Gegenstände im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

§ 6. Die Bezugsvereinigung hat dem Verkäufer für die von ihr abgenommenen Mengen einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf die vom Bundesrat bestimmten Grenzen nicht übersteigen.

Ist der Verkäufer mit dem von der Bezugsvereinigung gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 5 Abs. 2) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern, die Bezugsvereinigung vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Bezugsvereinigung durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Eigentümer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Eigentümer zugeht.

§ 7. Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme. Für streitige

Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höhern Verwaltungsbehörde der Bezugsvereinigung zugeht.

§ 8. Beim Verkauf der im § 1 genannten Gegenstände an den Verbraucher ist ein Aufschlag bis zu sieben vom Hundert von den nach § 6 zu zahlenden Preisen zuzüglich der Transportkosten und andererbarer Auslagen zulässig. Von dem Aufschlag entfallen auf die Bezugsvereinigung vier Siebtel, auf den Weiterverkäufer drei Siebtel.

Für bare Auslagen und Transportkosten werden zwanzig Mark für die Tonne berechnet. Die Lieferung hat seitens der Bezugsvereinigung zu einheitlichen Preisen frei jeder deutschen Eisenbahnstation zu erfolgen. Der Reichskanzler kann die Bedingungen der Überlassung anderweit festsetzen.

§ 9. Die Bezugsvereinigung darf von dem Umsatz zwei vom Tausend als Vermittlungsvergütung zurückbehalten.

Der Reingewinn ist zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland zu verwenden. Über den etwa verbleibenden Rest verfügt der Reichskanzler.

§ 10. Die Bezugsvereinigung darf die Gegenstände der im § 1 genannten Art nur an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle abgeben.

§ 11. Die Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler bestimmten Stellen haben ihren Abnehmern für Weiterverkäufe bestimmte Bedingungen und Preise vorzuschreiben.

§ 12. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und für die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art, die selbst oder deren Rohstoffe nach dem 31. März 1915 aus dem Ausland eingeführt worden sind.

Als Ausland im Sinne dieser Bestimmung gilt nicht das besetzte Gebiet. Futtermittel, die aus dem besetzten Gebiet eingeführt werden, dürfen nur an die Bezugsvereinigung abgesetzt werden.

§ 13. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 14. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer dem § 2 zuwider Gegenstände der im § 1 genannten Art in anderer Weise als durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte absetzt;
2. wer die ihm nach § 3 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
- 2 a. wer der ihm nach § 4 a obliegenden Verpflichtung zum Trocknen nicht nachkommt;
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 5 Absf. 2) zuwiderhandelt;
4. wer den ihm auf Grund des § 11 auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt;
5. wer den nach § 13 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 15. Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten. Er ist auch ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auf andere als die im § 1 genannten Gegenstände auszudehnen.

§ 16. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1915 in Kraft (an Stelle der ersten Verordnung vom 31. März bzw. 27. Mai 1915). Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

7. Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel Vom 28. Juni 1915

§ 1. Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen nachstehend aufgeführte Gegenstände (zuckerhaltige Futtermittel).

Melasse, Rohzucker zu Futterzwecken, Melassefutter, Zuckerrüben, frisch oder getrocknet, ganz oder zerschnitten, ausgelaugt oder unausgelaugt.

Etwa bestehende, noch unerfüllte Lieferungsverträge begründen keine Ausnahme von den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2. Zuckerhaltige Futtermittel dürfen nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

Dies gilt nicht in folgenden Fällen:

1. Die Kommunalverbände und die vom Reichskanzler bestimmten Stellen (§ 10) dürfen zuckerhaltige Futtermittel absetzen, die sie von der Bezugsvereinigung zu diesem Zwecke erhalten haben.
2. Händler dürfen zuckerhaltige Futtermittel absetzen, die sie von den Kommunalverbänden oder von den vom Reichskanzler bezeichneten Stellen (§ 11) zu diesem Zwecke erhalten haben.
3. Zuckerrüben dürfen an Rüben verarbeitende Zuckerfabriken zur Zuckerherstellung geliefert werden;
4. Rüben verarbeitende Zuckerfabriken dürfen fünfundsiebzig vom Hundert der Schnitzel, frisch oder getrocknet, auch mit Melasse angetrocknet, an die Rüben liefernden Landwirte zurückliefern.

§ 3. Wer zuckerhaltige Futtermittel bei Beginn eines Kalenderjahresviertel in Gewahrsam hat, hat die bei Beginn eines jeden Kalendervierteljahrs vorhandenen Mengen, getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der letztern, der Bezugsvereinigung anzuzeigen. Die Anzeigen sind jeweils bis zum fünften Tage des Kalendervierteljahres, erstmalig zum 5. Oktober 1915, zu erstatten. Die Anzeigepflicht gilt nicht für frische Zuckerrüben und die Fälle des § 2 Absf. 2 Nr. 1 und 2. Sie gilt ferner nicht für Landwirte hinsichtlich der nach § 2 Absf. 2 Nr. 4 ihnen gelieferten Schnitzel.

Zuckerfabriken haben bis zum 1. September 1915 anzuzeigen, welche Mengen Melasse und Rübenschnitzel sie im September 1915 voraussichtlich herstellen werden. Sodann haben sie bis zum fünften Tage jedes Kalendervierteljahrs anzuzeigen, welche Mengen sie in dem laufenden Kalendervierteljahr voraussichtlich herstellen werden. Hierbei ist anzugeben, wieviel Schnitzel sie auf Grund von § 2 Absf. 2 Nr. 4 an die Rüben liefernden Landwirte zurückliefern.

Die Anzeigepflichtigen haben zugleich anzugeben, ob und wie lange sie die Gegenstände ohne wesentliche Störung ihres Betriebs nach Maßgabe der vorhandenen Einrichtungen aufbewahren können.

§ 4. Die Eigentümer von zuckerhaltigen Futtermitteln haben sie der Bezugsvereinigung auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf deren Abruf zu verladen.

Rüben verarbeitende Zuckerfabriken haben die Rübenschnitzel, deren käufliche Überlassung die Bezugsvereinigung verlangen kann, soweit sie Anlagen dazu besitzen, zu trocknen.

Von der Verpflichtung zur käuflichen Überlassung an die Bezugsvereinigung sind ausgenommen:

1. Zuckerrüben, die an Zuckerfabriken zur Zuckerzeugung geliefert und hierzu benutzt werden;
2. Schnitzel, die von Zuckerfabriken auf Grund von § 2 Absf. 2 Nr. 3 an die Rüben bauenden Landwirte zurückgeliefert und von diesen im eignen Betrieb verfüttert werden;
3. Zuckerrüben, die in dem Wirtschaftsbetrieb, in dem sie gewonnen werden, verfüttert oder auf Branntwein verarbeitet werden.

§ 5. (Absf. 1 u. 2 wie in § 5 der Bekanntmachung über Verkehr mit Kraftfuttermitteln unter Nr. 6.)

Die Melasse darf auch nach dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges (Absf. 2 Satz 4) ungetrennt von den übrigen Melassemengen aufbewahrt werden, wenn die getrennte Aufbewahrung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist.

§ 6 bis § 13 (wie oben unter Nr. 6).

§ 14. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer dem § 2 zuwider zuckerhaltige Futtermittel in anderer Weise als durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte absetzt;
2. wer die ihm nach § 3 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer der Verpflichtung zum Trocknen der Schnitzel (§ 4 Abs. 2) oder zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 5) zuwiderhandelt;
4. wer den ihm auf Grund des § 11 auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt;
5. wer den auf Grund des § 13 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 15. Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten. Er ist auch ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auf andere als die im § 1 genannten Gegenstände auszudehnen.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens dieser Verordnung. Er kann Übergangsvorschriften erlassen.

8. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide

Vom 23. Juli 1915

§ 1. Der Preis für die Tonne inländischen Roggens aus der Ernte 1915 darf beim Verkauf durch den Erzeuger nicht übersteigen in:

Aachen 230 M., Berlin 220 M., Braunschweig 225 M., Bremen 225 M., Breslau 215 M., Bromberg 215 M., Cassel 225 M., Köln 230 M., Danzig 215 M., Dortmund 230 M., Dresden 220 M., Duisburg 230 M., Emden 225 M., Erfurt 225 M., Frankfurt a. M. 230 M., Gleiwitz 215 M., Hamburg 225 M., Hannover 225 M., Kiel 225 M., Königsberg i. Pr. 215 M., Leipzig 220 M., Magdeburg 220 M., Mannheim 230 M., München 230 M., Posen 215 M., Rostock 220 M., Saarbrücken 230 M., Schwerin i. M. 220 M., Stettin 220 M., Straßburg i. E. 230 M., Stuttgart 230 M., Zwickau 225 M.

§ 2. Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizens aus der Ernte 1915 ist vierzig Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne Roggen. Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emer und Einforn gelten als Weizen im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 3. In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen, im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höhern Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenortes ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem andern Bundesstaat, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 4. Die Höchstpreise gelten nicht für Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben.

§ 5. Die Höchstpreise der §§ 1, 2 bleiben bis zum 31. Dezember 1915 unverändert. Von da ab erhöhen sie sich am 1. und 15. jedes Monats um eine Mark fünfzig Pfennig für die Tonne.

§ 6. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfundsanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrag von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sack, der fünfundsiebzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der

Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreis den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

§ 7. Beim Umsatz des Brotgetreides (§ 1, 2) durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt nicht die Auslagen für Säcke und für die Fracht von dem Abnahmeort sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

Die Kommunalverbände und die Reichsgetreidestelle in Berlin dürfen den Zuschlag bis auf sechs Mark, die Kommunalverbände in Fällen besondern Bedürfnisses mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle den Zuschlag bis auf neun Mark erhöhen. Die Kommunalverbände und die Reichsgetreidestelle dürfen bei Weiterverkäufen den von ihnen gezahlten Zuschlag, mindestens aber sechs Mark anrechnen. Die Reichsgetreidestelle ist bei Belieferung der Betriebe nach § 14 Abs. 1 d der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) an die Höchstpreise nicht gebunden.

§ 8. Für Verkäufe von Brotgetreide aus der Ernte 1914, die nach dem 5. August 1915 abgeschlossen werden, gelten die Vorschriften dieser Bekanntmachung; dabei ist der Preis des Bezirks maßgebend, in welchem diese Bestände am 23. Juli 1915 lagern.

§ 9. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 528) nebst der Änderung vom 26. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 184) wird aufgehoben; sie bleibt jedoch in Kraft für Verkäufer von Brotgetreide aus der Ernte 1914, die vor dem 6. August 1915 abgeschlossen werden.

9. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Gerste

Vom 23. Juli 1915

§ 1. Der Preis für die Tonne inländischer Gerste aus der Ernte 1915 darf beim Verkauf durch den Erzeuger dreihundert Mark nicht übersteigen.

§ 2. (Wie § 6 der Bekanntmachung über Höchstpreise für Brotgetreide.)

§ 3. Beim Umsatz der Gerste durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt nicht die Auslagen für Säcke und für die Fracht von dem Abnahmeort sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und die Kommunalverbände dürfen bei freihändigem Erwerb aus zweiter Hand den Zuschlag bis auf sechs Mark, die Kommunalverbände in Fällen besondern Bedürfnisses mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle den Zuschlag bis auf neun Mark erhöhen. Die Zentralstelle

zur Beschaffung der Heeresverpflegung und die Kommunalverbände dürfen bei Weiterverkäufen den von ihnen gezahlten Zuschlag, mindestens aber sechs Mark, anrechnen.

§ 4. Die Vorschriften dieser Bekanntmachung gelten nicht bei Verkäufen:

- a) von Saatgerste aus landwirtschaftlichen Betrieben, die sich in den letzten zwei Jahren nachweislich mit dem Verkauf von Saatgerste befaßt haben,
- b) von Gerste für gersteverarbeitende Betriebe,
- c) von Gerste, die durch die Kommunalverbände nach § 33 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384) abgegeben wird, sowie bei Weiterverkäufen dieser Gerste.

§ 5. Für Verkäufe von Gerste aus der Ernte 1914, die nach dem 23. Juli 1915 abgeschlossen werden, gelten die Vorschriften dieser Bekanntmachung.

§ 6. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und an Stelle der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 528) nebst der Änderung vom 26. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 184).

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

10. Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer

Vom 23. Juli 1915

§ 1. Der Preis für die Tonne inländischen Hafers aus der Ernte 1915 darf beim Verkauf durch den Erzeuger dreihundert Mark nicht übersteigen.

§ 2. Die Höchstpreise erhöhen sich für die in der Zeit bis zum 1. Oktober 1915 gelieferten Mengen um fünf Mark für die Tonne.

Von diesem Zeitpunkt ab gelten die Höchstpreise des § 1 unverändert.

§ 3. (Wie § 6 der Bekanntmachung über Höchstpreise für Brotgetreide.)

§ 4. Für die beim Weiterverkauf des Hafers zulässigen Zuschläge gilt der § 20 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393).

§ 5. Für Verkäufe von Hafer aus der Ernte 1914, die vor dem 23. Juli 1915 abgeschlossen werden, gelten die Vorschriften dieser Bekanntmachung.

§ 6. Die Vorschriften dieser Bekanntmachung gelten nicht bei Verkäufen:

- a) von Saathafer aus landwirtschaftlichen Betrieben, die sich in den letzten zwei Jahren nachweislich mit dem Verkauf von Saathafer befaßt haben;
- b) von Hafer, der durch die Kommunalverbände nach § 16 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393) abgegeben wird, sowie bei Weiterverkäufen dieses Hafers;
- c) von Hafer, der auf Grund eines Erlaubnis-scheins, den die Reichsfuttermittelstelle in den Fällen des § 4 Nr. 1 a, c und e der Verordnung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 455) erteilt hat, freihändig erworben wird.

§ 7. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und an Stelle der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 89). Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

11. Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung

Vom 23. Juli 1915

Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten; das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 1. Werden Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, die vom Eigentümer zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückgehalten, so kann das Eigentum an ihnen durch Anordnung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Person übertragen werden.

§ 2. Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Einkaufspreises und der Güte und Verwendbarkeit der Gegenstände von der höhern Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Einkaufspreise auf Grund von Verträgen, die in den letzten zwei Wochen vor der Bekanntgabe der Enteignungsanordnung an den Besitzer oder vorher in der Absicht geschlossen worden sind, einen höhern Übernahmepreis zu erzielen, werden bei Feststellung des Preises nicht berücksichtigt.

Die Preisfestsetzung durch die höhere Verwaltungsbehörde bedarf der Bestätigung der Landeszentralbehörde, sofern der festgesetzte Übernahmepreis fünf vom Hundert des Einkaufspreises übersteigt.

Bei den nach dem 23. Juli 1915 aus dem Ausland eingeführten Gegenständen ist als Mindestpreis der Einkaufspreis im Ausland und ein Zuschlag zuzubilligen, der unter Berücksichtigung der mit der Einführung verbundenen Kosten und Gefahren zu bemessen ist.

Der Übernahmepreis ist bar zu zahlen.

§ 3. Darüber, ob die Voraussetzungen für die Anordnung (§ 1) vorliegen, und über alle sonstigen Streitigkeiten, die sich bei den Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet, wenn die Anordnung durch die Landeszentralbehörde ergeht, diese, im übrigen die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 4. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 2, 3 anzusehen ist.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder solche Preise sich oder einem andern gewähren oder versprechen läßt;
2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;
3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unlauteere Machenschaften vornimmt;
4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zwecke hat.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ferner kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen sei.

§ 6. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichszanzer bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

12. Bekanntmachung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege

Vom 22. Juli 1915

§ 1. Wer zugunsten von Kriegswohlfahrtszwecken eine öffentliche Sammlung, eine öffentliche Unterhaltung oder Belehrung oder einen öffentlichen Vertrieb von Gegenständen veranstalten will, bedarf zu der Veranstaltung der Erlaubnis der Landeszentralbehörde des Bundesstaates, in dessen Gebiete die Veranstaltung stattfinden soll; die Landeszentralbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen. Bevor die Erlaubnis erteilt ist, darf die Veranstaltung nicht öffentlich angekündigt werden.

Die Erlaubnis gilt nur innerhalb des Bundesstaates, für den sie erteilt ist; für Ankündigungen in Zeitungen oder Zeitschriften genügt es, wenn die Veranstaltung von der zuständigen Stelle des Ortes erlaubt ist, an dem die Zeitung oder Zeitschrift erscheint.

§ 2. Vorstehende Vorschriften finden keine Anwendung auf Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits öffentlich angekündigt sind und innerhalb vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung stattfinden.

Für bereits begonnene Sammlungen und Vertriebe ist die Erlaubnis binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung beizubringen, widrigenfalls sie eingestellt werden müssen.

§ 3. Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer ohne die erforderliche Erlaubnis eine Unternehmung der im § 1 bezeichneten Art veranstaltet;
2. wer als Angestellter oder Beauftragter an einer nicht erlaubten Veranstaltung der im § 1 bezeichneten Art mitwirkt;
3. wer als Veranstalter oder als Angestellter oder Beauftragter die erwirkte Erlaubnis überschreitet oder den in der Erlaubnis festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt;
4. wer eine Veranstaltung der im § 1 bezeichneten Art öffentlich ankündigt, bevor die erforderliche Erlaubnis erteilt ist.

Der Ertrag aus nicht erlaubten Veranstaltungen (§ 1) kann ganz oder teilweise für dem Staate verfallen erklärt werden; der für verfallen erklärte Betrag ist nach den Bestimmungen der Landeszentralbehörde für Kriegswohlfahrtszwecke zu verwenden.

§ 4. Wird eine der im § 3 mit Strafe bedrohten Handlungen durch die Presse begangen, so können die im § 21 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 65) bezeichneten Personen nur verantwortlich gemacht werden, wenn sie selbst Veranstalter sind.

§ 5. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 6. Die Verordnung tritt am 1. August 1915 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

U m e r k u n g: Die Preussische Ausführungsanweisung vom 22. Juli 1915 besagt u. a.: Zuständig zur Erteilung der Erlaubnis für öffentliche Sammlungen und den Vertrieb von Gegenständen ist der Regierungspräsident, wenn sie über den Umfang einer Provinz sich erstrecken, der Oberpräsident, darüber hinaus der ständige Staatskommissar Geheimer Oberregierungsrat Schneider im Ministerium des Innern; in letzterem Falle geht der Antrag an den Regierungspräsidenten. Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung sind von der Ortspolizeibehörde zu genehmigen, Wandervorführungen innerhalb eines Regierungsbezirks vom Regierungspräsidenten, darüber hinaus vom Oberpräsidenten jeder Provinz, in der die Veranstaltungen stattfinden. Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt, eine stempelpflichtige Ausfertigung aber nur auf ausdrückliches Verlangen ausgestellt. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die zur Beurteilung des Unternehmens notwendig sind, so der Plan, die Form der Ankündigung, der Zweck, die Art der Verwendung der Mittel, die Stelle, die darüber bestimmt, Voranschlag, Art der Sammlung, des Vertriebs oder der Veranstaltung, etwaige Verträge usw. Bestehen für den Zweck schon größere Organisationen, so ist dahin zu wirken, daß eine Verständigung mit der Organisation getroffen wird. In der Regel soll dem Kriegswohlfahrtszweck der Reingewinn, mindestens 20 v. H. der Bruttoeinnahme, zugeführt werden, von Postkarten zu 5 Pf. mindestens 1 Pf., von 6 bis 10 Pf. mindestens 2 Pf. Preis und Anteil müssen auf den Karten usw. vermerkt sein. Politische oder konfessionelle Rücksichten sollen bei der Genehmigung ausschneiden.

